

# **Satzung der Gemeinde Pohle über die örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Siedlungsbereich Rosenstraße**

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Pohle folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.500, ersichtlich.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Pohle, Flur 5.

## **§ 2 Gegenstand der Satzung**

Für die Gestaltung von baulichen Anlagen auf den im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen gelten nachfolgende örtliche Bauvorschriften:

### **Dächer**

- (1) Auf Gebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 28 Grad zulässig. Nur bei Gründächern ist eine geringere Dachneigung zulässig.

Dies gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen oder Carportanlagen.

- (2) Als Farbtöne für die Dachdeckung sind die Farben "rot-rotbraun", "braun-dunkelbraun" und „anthrazit“ zulässig. Für Solarelemente und Dachfenster sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig.

### **Farbtöne**

Für die festgesetzten Farbtöne „rot-rotbraun“, „braun-dunkelbraun“ und „anthrazit“ sind die in den Absätzen 1-3 genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmustern nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar.

- (1) Für den Farbton "rot - rotbraun" im Rahmen der RAL:

2001 - rotorange	3005 - weinrot
2002 - blutorange	3009 - oxydrot
3000 - feuerrot	3011 - braunrot
3002 - karminrot	3013 - tomatenrot
3003 - rubinrot	3016 - korallenrot
3004 - purpurrot	

- (2) Für den Farbton "braun-dunkelbraun" im Rahmen der RAL:
- |                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| 8001 - ockerbraun  | 8014 - sepiabraun       |
| 8003 - lehm Braun  | 8015 - kastanienbraun   |
| 8004 - kupferbraun | 8016 - mahagonibraun    |
| 8007 - rehbraun    | 8017 - schokoladenbraun |
| 8008 - olivbraun   | 8023 - orangebraun      |
| 8011 - nussbraun   | 8024 - beigebraun       |
| 8012 - rotbraun    | 8025 - blassbraun       |

- (2) Für den Farbton „anthrazit“ im Rahmen der RAL:
- 7010 - zeltgrau
  - 7015 - schiefergrau
  - 7016 - anthrazitgrau
  - 7022 - umbragrau
  - 7024 - graphitgrau
  - 7026 - granitgrau

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

### **§ 4 Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften, Inkrafttreten**

Durch diese Satzung werden aufgehoben:

- Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 10 „Rosenstraße“ vom 27.07.1999

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Pohle, den

Gemeinde Pohle

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

## Verfahrensvermerke

### **Öffentliche Auslegung**

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieser Satzung wurden am  
ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Satzung hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschl.  
öffentlich ausgelegen.

Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde  
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rodenberg, den

Der Gemeindedirektor

### **Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Pohle hat diese Satzung in seiner Sitzung am  
beschlossen.

Rodenberg, den

Der Gemeindedirektor

### **Inkrafttreten**

Der Beschluss dieser Satzung ist am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ für den  
Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Diese Satzung ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den

Der Gemeindedirektor

